



Gemeinde Ingenbohl

6440 Brunnen

Alterswohnheim

Reglement Alterswohnheim Brunnen

Art. 1 Trägerschaft

Das Alterswohnheim Brunnen ist Eigentum der politischen Gemeinde Ingenbohl.

Art. 2 Organe

Die Organe sind:

- der Gemeinderat
- die Betriebskommission
- die Heimleitung

Art. 3 Zweck

Das Alterswohnheim Brunnen bietet erwachsenen Personen Wohnen, Pflege und Betreuung (nachfolgend Bewohner)

Art. 4 Aufsicht und Leitung

¹ Die Führung und Vertretung des Alterswohnheimes Brunnen obliegt der Heimleitung

² Die Heimleitung untersteht der Betriebskommission. Pflichten und Rechte sind in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

³ Die Betriebskommission wird vom Gemeinderat für eine Legislaturperiode gewählt / bestätigt. Die Heimleitung ist Mitglied der Betriebskommission.

Art. 5 Aufnahme

¹ Die Aufnahme von Bewohnern erfolgt durch den Entscheid der Heimleitung.

² Berücksichtigung für eine Aufnahme:

- Gemeindeeinwohner Ingenbohl bzw. Morschach
- Kantonseinwohner
- Einwohner anderer Kantone

³ Als Gemeindeeinwohner gilt, wer mindestens seit 5 Jahren in der Gemeinde Ingenbohl bzw. Morschach Wohnsitz hat und steuerpflichtig ist.

⁴ Die Aufnahme wird durch einen schriftlichen Vertrag geregelt

⁵ Personen, deren Krankheitszustand die Kapazität des Alterswohnheimes übersteigt und deren Sozialverhalten ein Zusammenleben verunmöglicht, werden nicht aufgenommen.

⁶ Ein Rekurs über eine Nichtaufnahme durch die Heimleitung ist an die Betriebskommission zu richten.

⁷ Gegen abgewiesene Aufnahmegesuche kann beim Gemeinderat innert 30 Tagen Einsprache erhoben werden. Dieser entscheidet abschliessend.

Art. 6 Anmeldung

¹ Das Gesuch um Aufnahme ist an die Heimleitung zu richten.

Art. 7 Arztwahl

¹ Im Alterswohnheim Brunnen erfolgt die medizinische Betreuung durch den Hausarzt. Es besteht in der Regel freie Arztwahl.

² Die Kosten für die Kranken- und Unfallversicherungsprämien sowie ärztliche Behandlung, Medikamente, Spezialbehandlungen und aufwändige Pflege gehen zu Lasten des Bewohners beziehungsweise der zuständigen Krankenkasse.

³ Ein Arzzeugnis wird vor dem effektiven Heimeintritt angefordert.

Art. 8 Taxen

¹ Pensionstaxen und Pflögetaxen, sowie der Leistungsumfang sind in der Taxordnung festgelegt.

² Die Taxen werden jährlich vom Gemeinderat auf Antrag der Betriebskommission festgelegt. Diese liegen einen Monat vor Inkraftsetzung dem Bewohner vor.

Art. 9 Zimmerzuteilung

¹ Bewohner haben keinen Anspruch auf die Zuteilung oder Reservation eines bestimmten Zimmers oder Stockwerkes.

² Die Heimleitung kann Umplatzierungen im Alterswohnheim vornehmen.

Art. 10 Kündigung / Austritt

¹ Ein austretender Bewohner hat dies schriftlich mindestens 30 Tage vor Austritt der Heimleitung mitzuteilen. Die Taxordnung bleibt für die Kündigungszeit in Kraft. Ausnahme ist die Pflögetaxe, wenn der Bewohner vor Ablauf der 30 Tage das Heim verlässt.

² Bei Todesfall erlischt der Pensionsvertrag nach 30 Tagen ohne Kündigung.

³ Die Heimleitung kann dem Bewohner auf Ende des darauffolgenden Monats die Kündigung aussprechen, bei Unverträglichkeit / Missachtung der Vorschriften. Diese wird erst ausgesprochen, wenn Gespräche und Zielsetzungen keinen Erfolg brachten.

⁴ Gegen eine Kündigung kann die betroffene Person oder deren Angehörige bei der Betriebskommission schriftlich Einsprache erheben.

Art. 11 Verpflichtung

¹ Beim Eintritt anerkennt der Bewohner und/oder dessen Angehörige

- das vorliegende Reglement (Gemeinderat)
- die Taxordnung (Gemeinderat)

- die Haus-Informationen / Haus-Regeln (Heimleitung)

Art. 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 6. Dezember 1993.

Genehmigt mit GRB vom 11. Oktober 2010.



Gemeinderat Ingenbohl
6440 Brunnen

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindegemeinschaft:

Der Einfachheit halber wurde nur die männliche Form verwendet.